

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article : 9

By Ms / ~~Mr~~ : Dr. Sylvia-Yvonne Kaufmann

Status : - Member ~~Alternate~~

Artikel 9: Anwendung der Grundprinzipien **Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit**

(1) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten die Mitgliedstaaten und die Union einander, unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der sich aus dieser Verfassung ergebenden Aufgaben und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieser Verfassung gefährden könnten.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dieser Verfassung oder aus Handlungen der Organe der Union ergeben.

(3) Die Union achtet die nationale Identität der Mitgliedstaaten.

~~(1) Die Verfassung und das Recht, das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen von der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten gesetzt wird, haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.~~

~~(2) Bei der Ausübung der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union wenden die Organe das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zur Verfassung an. Das in diesem Protokoll vorgesehene Verfahren gestattet es den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu achten.~~

~~(3) Bei der Ausübung der Zuständigkeiten der Union wenden die Organe den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach demselben Protokoll an.~~

~~(4) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur~~

Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Verfassung oder aus Handlungen der Organe der Union ergeben.

~~(5) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit erleichtern die Mitgliedstaaten der Union die Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele der Verfassung gefährden könnten. Die Union verhält sich den Mitgliedstaaten gegenüber loyal.~~

~~(6) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, die mit deren grundlegenden Struktur und den wesentlichen Aufgaben eines Staates – insbesondere seiner politischen und verfassungsrechtlichen Struktur einschließlich der Organisation der staatlichen Behörden auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene – zusammenhängt.~~

Explanation (if any) :

Artikel 9 in der vom Präsidium vorgeschlagenen Fassung stellt eine unglückliche Mischung aus Grundprinzipien (Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts, Absatz 1), redaktionellen Verweisen auf Protokolle (Absatz 2 und 3) und wieder Grundprinzipien (Absatz 4-6) dar.

Absatz 1:

Der hier aufgeführte (Anwendungs-)Vorrang des Unionsrechts ist ein Grundprinzip und gehört somit zu Artikel 8, dessen Absatz 1 wie folgt lauten sollte:

Art. 8. (1) Diese Verfassung und das auf dieser Grundlage gesetzte Recht der Union haben Anwendungsvorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten. Die einheitliche Anwendung in der gesamten Union ist sicherzustellen.

Absätze 2 und 3:

Die Weitergeltung der genannten Protokolle soll nicht in Frage gestellt werden, als redaktioneller Verweis sind diese Bestimmungen aber unnötig. Die Verfassung sollte statt dessen eine dem Art. 311 EGV entsprechende Bestimmung enthalten, wie dies bereits im Vorentwurf (Conv 369/02, S. 18) vorgesehen ist.

Absatz 4 bis 6:

Die hier enthaltenen Grundsätze zur loyalen Zusammenarbeit werden unter Einbeziehung von Artikel 8 Abs. 5, der ebenfalls einen Aspekt der loyalen Zusammenarbeit enthält, in einem neuen Artikel 9 zusammengefasst. Artikel 9 Absatz 1 sollte dabei den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit in allgemeiner Form benennen, Absätze 2 und 3 sollten seine rechtlich und politisch wichtigsten Ausprägungen enthalten.